

## **Bekanntmachung**

**gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

### **Leistungsverbindung zwischen den Gasversorgungsleitungen LNr. 021/000/000 und 025/000/000 in Ascheberg**

Die Open Grid Europe GmbH (Vorhabenträgerin), Bamlerstraße 1b, 45141 Essen, beabsichtigt die Errichtung einer Leistungsverbindung in Form einer Kreuzschaltung zwischen den nebeneinanderliegenden LNr. 021/000/000 und LNr. 025/000/000 auf dem Gebiet der Gemeinde Ascheberg (Gemarkung Ascheberg, Flur 71, Flurstück 2) gemäß § 43f Abs. 1 EnWG.

Für die Leistungsverbindung wird eine ca. 342 m<sup>2</sup> große Stationsfläche benötigt, auf der die Kreuzschaltung der beiden Bestandsleitungen mittels zwei Dichtarmaturen realisiert wird. Darüber hinaus wird eine Vorrichtung zur Zwischenentspannung sowie ein Korrosionsschutzsystem installiert. Ergänzt wird die Station durch eine dauerhafte Zufahrt von 184 m<sup>2</sup>. Die Baugrubenherstellung macht einen Aushub bis etwa 3,0 m unterhalb des erkundeten Grundwasserspiegels erforderlich. Die Grundwasserabsenkung wird sich während der Bauzeit von ca. 180 Tagen auf ca. 262 m auswirken und das Grundwasser um bis zu 4,30 m absenken. Die entnommene Grundwassermenge beträgt insgesamt ca. 96.000 m<sup>3</sup>.

Für die Baumaßnahmen hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 21.02.2025 die Zulassung der Baumaßnahme angezeigt.

Auf Grundlage einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die örtlichen Schutzgebiete und deren Schutzgüter zu erwarten sind.

Erhebliche negative Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete in Gestalt der Landschaftsschutzgebiete „Osterfeld“ (LSG-4211-0004), „Sudberg und Fläckenberg in der Westerbauerschaft“ (LSG-4211-025) und „Teufelsbach“ (LSG-4211-0005) sowie zwei Gräften (Hof Bornemann und Hof Schulze-Ehring) als geschützte Landschaftsbestandteil können ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete beschränken sich im Wesentlichen auf die oben beschriebene Wasserhaltungsmaßnahme. Landschafts- oder lebensraumverändernde Vegetationsschäden können aufgrund der kurzen Entnahmedauer von 180 Tagen und der überschaubaren Reichweite der Grundwasserabsenkung von maximal 262 m ausgeschlossen werden. Es sind keine Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten. Eine negative Auswirkung auf die Vegetation käme erst bei einer langanhaltenden oder gar dauerhaften Absenkung des Grundwasserspiegels in Betracht.

Die beiden Gräften liegen innerhalb der Reichweite des Grundwasserabsenktrichters, welcher mit der Zeit zunimmt und zum Ende eine Reichweite von 262 m aufweist. Der Grundwasserspiegel im Bereich der Gräfte Bornemann wird nicht unterhalb der Gräftensohle sinken. Dies ist hingegen bei der Gräfte Schulte-Ehring gegen Ende der Absenkphase zu erwarten. Je nachdem, ob und wie schnell das Wasser versickert, könnten wenig bzw. nicht mobile wasserbewohnende Tierarten (Amphibien und Fische) in den Gräften gefährdet werden. Um dies auszuschließen, wird das aus der Baugrube geförderte Grundwasser bedarfsweise in die betroffene Gräfte eingeleitet. Hierzu wird ein Monitoring des Grundwasserstandes vor und während der Grundwasserhaltungsmaßnahme eingerichtet. Ein Amphibienzaun schützt Amphibien vor der Einwanderung in die Baustelle, während ein Abwandern möglich bleibt.

Um die Betroffenheit eines Feldlarchenreviers auszugleichen, wird eine nahegelegene Ackerfläche vor Beginn der Bauarbeiten zu einem geeigneten Lebensraum umgewandelt. Unter Berücksichtigung dieser und weiterer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

Andere Schutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, den 17.03.2025

Bezirksregierung Münster  
Az. 25.05.01.03-01/25  
Im Auftrag  
Gez. Monse